

S A T Z U N G

DES VEREINS

DRACHEN - UND GLEITSCHIRMFLIEGERCLUB SIEBENGEIRGE e. V.

Fassung vom 14. Februar 2003

§ 1

Name und Sitz

Der am 27.09.1996 in Roßbach/Wied gegründete Verein führt den Namen „Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Siebengebirge e.V.“. Er ist Mitglied im DHV, DAEC und DULV. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter eingetragen.

§ 2

Vereinszweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Drachen- und Gleitschirmfliegens in natur- und landschaftsverträglicher Form und der Förderung der Flugsicherheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3

Mittelverwendung/Gewinne:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand zunächst für ein Jahr, danach entscheidet dieser über die dauerhafte Vereinsmitgliedschaft.

Der Verein und der Vorstand übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche durch Mitglieder oder Dritte verursachte Schäden und deren Folgen, die diese sich selbst oder anderen zufügen. Dieses gilt insbesondere für den Flugbetrieb.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, sowie bei Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss können sein: Grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung, unfaires Verhalten, schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinsgemeinschaft, den Ruf des Flugsports oder des Vereins schädigendes Verhalten, Verstöße gegen Anordnungen der Organe des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg bzgl. der säumigen Beiträge bleibt dem Verein vorbehalten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (im Folgenden „Vorstand“) besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Pressewart
- g) bis zu 5 Beisitzern

Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen ausüben.

Personen, die gewerblich im Bereich des Flugsports tätig sind (insbesondere Ausbildung sowie Verkauf von Flugsportgeräten und –Zubehör), können kein Amt als erster, zweiter oder dritter Vorsitzender sowie als Kassenwart bekleiden.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse gründen, in denen neben Mitglieder des Vorstandes selbst auch Vereinsmitglieder mitwirken. Diese Mitglieder können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen von Jahresberichten, Vorlage der Jahresplanung,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gewichtskraft gesteuerten UL auf den vom Verein genutzten Geländen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt ernennt der Vorstand ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für seine Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Dafür ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig.

§ 11

Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit an die Geschäftsordnung gebunden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen, und zwar im ersten Quartal. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt.

Satzungsänderung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist, dass diese als Tagesordnungspunkt in der Einladung fristgerecht bekannt gegeben wird.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 13

Protokollierung

Jede Mitgliederversammlung ist von einem durch Akklamation bestimmten Mitglied schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von drei Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 14

Kassenprüfer

Die zwei, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, und zwar längstens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung nicht genügend viele Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Honnef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.